

## **Rechnungskorrektur ohne Vorsteuerverlust**

### **EuGH erklärt rückwirkende Rechnungskorrektur für unionsrechtskonform**

#### **Der Sachverhalt**

Ein ungarischer Unternehmer rechnete an einen anderen ungarischen Unternehmer ab. Aufgrund eines Rechnungsmangels (falsches Datum des Leistungszeitpunkts) versagte die ungarische Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug und verhängte einen Säumniszuschlag, obwohl bis zum Abschluss der Betriebsprüfung eine berichtigte Rechnung nachgereicht wurde.

#### **Das EuGH-Urteil**

Der EuGH hat am 15. 7. 2010 zu oben geschildertem Sachverhalt in der Rs Pannon Gép zum Vorsteuerabzug aus mangelhaften Rechnungen klargestellt, dass die Art 167, 178 a, 220 Nr 1 und 226 der MwStSyst-RL (RL 2006/112/EG) einer nationalen Regelung entgegenstehen, die einem Unternehmer das Vorsteuerabzugsrecht mit der Begründung versagt, die ursprüngliche Rechnung enthalte ein falsches Datum des Leistungszeitpunkts und die Korrekturen seien nicht entsprechend nummeriert. Der Vorsteuerabzug steht nach Auffassung des EuGH in diesen Fällen nicht erst zum Zeitpunkt der Ausstellung der korrigierten Rechnung zu, sondern vielmehr wirkt die Rechnungskorrektur zurück ("ex tunc"). Ein Säumniszuschlag aufgrund eines zu frühen Vorsteuerabzuges darf daher nicht verhängt werden.

Obwohl sich der EuGH nicht ausdrücklich zur rückwirkenden Rechnungskorrektur geäußert hat, kann aus dem Urteil abgeleitet werden, dass der EuGH faktisch den Vorsteuerabzug mit Wirkung "ex tunc" bestätigt.

#### **Die Österreichische Verwaltungspraxis**

Die Umsatzsteuerrichtlinien führen in Rz 1831 UStR zur Berichtigung einer mangelhaften Rechnung im Zuge einer Betriebsprüfung Folgendes aus:

*"Wird im Verlauf einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, dass der Vorsteuerabzug auf Grund einer fehlerhaften oder mangelhaften Rechnung vorgenommen wurde, so kann der Mangel innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden Frist behoben werden. Die Frist hat im Regelfall einen Monat nicht zu überschreiten. Wird die Rechnung innerhalb dieses Zeitraumes berichtigt, so ist der ursprünglich vorgenommene Vorsteuerabzug zu belassen. Bei einem unrichtigen (ursprünglich zu niedrigen) Steuerausweis ist diese Vorgangsweise jedoch nicht zulässig [...]"*

De facto hat der EuGH somit die österreichische Verwaltungspraxis bestätigt.